

Hierzu komme, daß die neuangestellten städtischen Beamten zu Freiberg nur erst kürzlich mit einem ähnlichen auf Befreiung von Besoldungsabzügen gerichteten Gesuch von der Ständeverammlung zurückgewiesen worden seien, und daß die Freisprechung der Petenten von dieser Verpflichtung nur eine widerrechtliche Begünstigung derselben vor Anderen, die mit ihnen in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen sich befänden und den Besoldungsabzügen unterworfen seien, enthalten würde.

Mit diesen Ansichten hat sich auch die vierte Deputation der zweiten Kammer in ihrem Bericht vom 31. October 1833 vollkommen einverstanden erklärt, und auch die unterzeichnete Deputation ist der Meinung, daß das Unhaltbare der von den Reclamanten aufgestellten Gründe von der Deputation der ersten Kammer klar und überzeugend dargethan worden ist und die von den Petenten angeführten Verhältnisse eine Befreiung derselben von den gesetzlichen Besoldungsabzügen nicht begründen können; sie vermag sich von dieser Ansicht um so weniger zu trennen, da das Staatsdienergesetz, welches nach §. 11 den Wegfall der Besoldungsabzüge ausspricht und alle Officianten, die denselben bisher unterworfen waren, dieser Verpflichtung enthebt, erst unter dem 7. März 1835 erlassen wurde, und zu der Zeit, wo die Anstellung der Reclamanten bei der neuorganisirten städtischen Polizeibehörde zu Dresden erfolgte und mithin ihre Verpflichtung zu jenen Abzügen eintrat (und welche Anstellungszeit nach den die Petition berichtenden und vervollständigenden Eingaben der Petenten vom 23. November 1839 und 8. März 1843 in die Jahre 1830 bis 1834 fällt) die älteren gesetzlichen Bestimmungen über die Besoldungsabzüge noch in voller Gültigkeit waren und auch durch die Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1831, welche nach §. 37 keinen Staatsbürger seiner gesetzlichen Leistungen enthebt, nicht alterirt wurden, die bloße Berathung jenes, die Besoldungsabzüge aufhebenden Gesetzes aber, welche in den Jahren 1833 und 1834 erfolgte und worauf die Petenten wiederholt hinweisen, auf das vor Eintritt dieses Gesetzes, dem eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden kann, bestandene Rechtsverhältniß und auf die daraus zu ziehenden Folgerungen ohne Einfluß bleiben mußte.

Noch hatte aber die vierte Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte vom 19. Juli 1833 sich dahin ausgesprochen:

„sie habe bei Abweisung der Petenten vorausgesetzt, daß diese eine feste Anstellung hätten und nicht auf Kündigung stünden, indem sie dafür hielte, daß jene Gesetze über die Besoldungsabzüge auf Officianten, die auf Kündigung angenommen seien, eine Anwendung nicht leiden, daß sie aber von diesem Umstand bei ihrem Gutachten habe absehen müssen, weil in der Beschwerdeschrift von einer Anstellung auf Kündigung Etwas nicht gedacht sei.“

Hatte nun die erste Kammer in ihrer Sitzung vom 30. Juli 1833, wo der Deputationsbericht zur Berathung kam, nicht für nöthig erachtet, sich über die Frage: ob die Imploranten auch dann zurückzuweisen sein würden, wenn sie nachwiesen, daß sie nur auf Kündigung angestellt seien, zu entscheiden, und hatte sie um deswillen davon abgesehen, weil die Imploranten davon in ihrer Beschwerdeschrift Etwas nicht erwähnt hatten, und sich ebendaher für Zurückweisung der Petenten überhaupt entschieden, so schien doch der ehemaligen vierten Deputation der zweiten Kammer, an welche die Angelegenheit der Petenten auf dem Landtage 1833 zur Erörterung überwiesen worden war, nachdem die Reclamanten immittelst ein Zeugniß der Stadtpolizeibehörde zu Dresden des Inhalts:

daß die daselbst angestellten Actuarien, Registratoren und Cassirer ohne Aufkündigung, die übrigen Expedienten und Officianten aber gegen drei- und beziehentlich einmonatliche Aufkündigung angestellt seien,

beigebracht hatten, die Berücksichtigung dieses Umstandes bei der Entscheidung nothwendig.

Sie glaubte sich nunmehr für eine Modificirung des Deputationsgutachtens und des Beschlusses der ersten Kammer aussprechen zu müssen und entschied sich dahin:

daß die nicht auf Kündigung gestellten Petenten abzuweisen, die Beschwerde derer aber, die auf Aufkündigung ständen, anzunehmen und sich im Einverständniß mit der ersten Kammer für ihre Befreiung von Besoldungsabzügen bei der hohen Staatsregierung zu verwenden sei.

Sie motivirte dieses Gutachten durch Rücksichten der Billigkeit, indem sie annahm, daß die auf Kündigung stehenden Officianten sehr gering dotirt und den vermehrten Aufwand bei ihrer Anstellung und Versetzung zu bestreiten außer Stande seien, die Contrahirung von Schulden aber, als wozu sie sich in Fällen dieser Art gezwungen sähen, die so nothwendige Unabhängigkeit dieser Officianten gefährden müsse.

Es ist indeß, wie schon früher erwähnt wurde, eine definitive Erklärung der zweiten Kammer über dieses Gutachten ihrer Deputation so wenig, als ein hauptsächlichlicher Beschluß in der Sache erfolgt.

Es ist nicht zu verkennen, daß durch den zur Sprache gebrachten Aufkündigungspunkt die Erörterung über das Befreiungsgesuch der Petenten auf ein anderes Feld gebracht und daß dadurch ein neues von ihnen in ihrer ersten Petition völlig unberührt gewesenes Verhältniß in Frage gestellt worden ist, und es bleibt nunmehr noch zu untersuchen übrig:

„ob alle Petenten ohne Unterschied mit ihrem Gesuch abzuweisen, oder ob diese Abweisung nur auf diejenigen, welche ohne Kündigung und unwiderruflich angestellt sind, zu beschränken, dagegen das Befreiungsgesuch der auf Kündigung gestellten für gerechtfertigt zu achten und zu bevormworten sein möchte.“

Sieht man auf die Bestimmungen der die Besoldungsabzüge verordnenden Gesetze, namentlich der Generalverordnungen vom 4. August 1721 und vom 12. August 1722, so sprechen sich diese dahin aus,

daß alle im königlichen Civildienst befindliche Beamte, sowie alle städtische Officianten, gleichviel, ob es höhere oder niedere sind, wenn sie nur eine fixe Besoldung genießen, einen einmonatlichen Abzug ihrer jährlichen Besoldung für die Armenhauhauptcasse im ersten Dienstjahre erleiden sollen.

Das Generale vom 22. Februar 1730 wiederholt diese Bestimmungen und nimmt nur solche Officianten aus, die eine jährliche Besoldung unter 12 Thlr. genießen, und in dem Generale vom 23. August 1756 wird den Stadträthen die Einrechnung der Besoldungsabzüge eingeschärft.

In allen diesen gesetzlichen Dispositionen ist eines Unterschiedes zwischen Officianten, die auf Kündigung stehen, und denen, die nicht auf Kündigung, sondern unwiderruflich angestellt sind, nicht ausdrücklich gedacht, und es lag auch nicht in der Borausicht des Gesetzgebers, ob der Neuangestellte das ihm übertragene Amt auf eine längere oder kürzere Zeit verwalten, ob er es durch seine Schuld oder ohne seine Schuld verlieren würde.

Gleichwohl scheint die Voraussetzung, daß der Neuangestellte sein Amt auf längere Zeit verwalten, ja es lebenslänglich, oder so lange er nur immer dienstfähig sein würde, behalten und die ihm einmal ausgesetzte jährliche Besoldung fortwährend genießen werde, von einer rationalen Interpretation der betreffenden Gesetze unzertrennlich zu sein. Bei der Annahme des Gegentheils würde man folgerichtig anerkennen müssen, daß auch ein Neuangestellter, der in dem ersten Jahre oder schon nach den ersten Monaten seiner Anstellung durch bloße Willkür der Anstel-